

FAQ – Anerkennung von Prüfungen

Beschluss des Senats vom 25.06.2007

Verordnung des Senats betreffend die „Generelle Anerkennung von Prüfungen an der TU Wien“

„Eine positiv beurteilte Prüfung, welche im Rahmen eines ordentlichen Studiums an der Technischen Universität absolviert wurde, gilt generell und ohne Ausstellung eines Bescheids auch für ein anderes Studium an der Technischen Universität als anerkannt, wenn die entsprechende Lehrveranstaltung den gleichen Titel, den gleichen Typ und den gleichen Umfang an ECTS-Punkten aufweist und überdies gemäß dem an der Technischen Universität Wien verwendeten Datenverwaltungssystem für die an der Technischen Universität Wien abgehaltenen Lehrveranstaltungen in einem Studienplan dieses anderen Studiums zugeordnet ist bzw. war.

Wurde die Prüfung vor der Zulassung zu diesem anderen Studium absolviert, so gilt das Datum der Zulassung als Datum für die Anerkennung, ansonsten das Datum der Prüfung.“

Konkret bedeutet das, wenn eine Lehrveranstaltung an der TU Wien absolviert wurde, kann diese für den angestrebten Studienabschluss verwendet werden, sofern Art, Titel und Aufwand (ECTS-Punkte bzw. Semesterstunden) mit jenem im Studienplan geforderten übereinstimmen. Bei einem Studienplanwechsel können für diese Lehrveranstaltungen auch die Übergangsbestimmungen in Anspruch genommen werden.

Sofern eine Lehrveranstaltung unter der Kennzahl des Bachelorstudiums an der TU Wien absolviert wurde und diese nicht für den Abschluss des Bachelorstudiums verwendet wurde, kann diese ohne weitere Anrechnung für das Masterstudium verwendet werden. Das gilt auch für vorgezogene Lehrveranstaltungen des Masterstudiums, welche unter der Bachelorkennzahl absolviert wurden. Analoges gilt für das Doktoratsstudium (diese Lehrveranstaltungen müssen natürlich von der Betreuung und dem Studiendekan genehmigt werden).

Grundsätzlich muss vor Absolvierung von Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen an einer anderen Universität die Genehmigung des Studiendekans eingeholt werden¹.

Diese vorab genehmigten Lehrveranstaltungen müssen immer anerkannt werden. Freie Wahlfächer, welche an einer anderen österreichischen Universität absolviert wurden, können ohne formale Anrechnung verwendet werden.

Bei Lehrveranstaltungen von Fachhochschulen und ausländischen Universitäten ist ausnahmslos eine Anerkennung mittels Bescheid erforderlich!

Von diesen Regelungen sind interuniversitäre Studien (z.B. Lehramt) und Double-Degree Programme ausgenommen.

Wien, 28.04.2011, Schachinger / Hensler

¹ Diese Genehmigung gilt nur für den betroffenen Studierenden und ersetzt keinesfalls eine Anerkennung.